

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 2129
Urteil Nr. 91/2002 vom 5. Juni 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 62 § 3 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 2. Februar 2001 in Sachen T. Peeters gegen das Landesamt für Familienzulagen für Arbeitnehmer, dessen Ausfertigung am 12. Februar 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 62 § 3 des Familienzulagengesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, und zwar dadurch, daß Artikel 62 § 3 Familienzulagen bis zum Alter von 25 Jahren nur jenen Personen gewährt, die im Hinblick auf die Ernennung in einem Amt ein Praktikum absolvieren, während Personen, die ein (verpflichtendes und unentgeltliches) Praktikum absolvieren, um zur Ausübung des Berufs eines Architekten zugelassen zu werden, keine Familienzulagen bis zum Alter von 25 Jahren gewährt werden? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 62 § 3 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer (nachfolgend: Familienzulagengesetz). Diese Bestimmung lautet:

« Unbeschadet der Bestimmungen von § 1 werden die Familienzulagen unter den durch den König festgelegten Voraussetzungen bis zum Alter von 25 Jahren zugunsten des Kindes gewährt, das am Unterricht teilnimmt oder ein Praktikum absolviert, um in einem Amt ernannt werden zu können.

[...] »

Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem sie den Personen Familienzulagen gewährt, die zwecks Ernennung in einem Amt ein Praktikum absolvieren, während den Personen, die unentgeltlich ein Pflichtpraktikum zwecks Zulassung zur Ausübung des Architektenberufs absolvieren, keine Familienzulagen bis zum Alter von 25 Jahren gewährt werden.

B.2. Die beanstandete Bestimmung verleiht auf allgemeine Weise ein Recht auf Familienzulagen bis zum Alter von 25 Jahren zugunsten des Kindes, das zwecks Ernennung in einem Amt ein Praktikum absolviert, allerdings nur unter den durch den König festgelegten Voraussetzungen.

Die dem König erteilte weitreichende Befugnis beinhaltet nicht, daß der Gesetzgeber dem König erlaubt hätte, gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz zu verstoßen. Die Art und Weise, in der der König die ihm erteilte Befugnis anwendet, fällt jedoch nicht unter die Beurteilungszuständigkeit des Hofes.

B.3. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, daß der Richter die in der präjudiziellen Frage genannten Kategorien von Personen für vergleichbar hält, weil sie in beiden Fällen unentgeltlich ein Pflichtpraktikum absolvieren.

Bei der Gewährung des Rechts auf Kinderzulagen zugunsten des Kindes, das zwecks Ernennung in einem Amt ein Praktikum absolviert, wird der Umstand, ob dieses Praktikum unentgeltlich absolviert wird oder nicht, durch den Gesetzgeber nicht berücksichtigt, so daß ein Vergleich mit anderen Kategorien aufgrund dieses Kriteriums nicht sachdienlich ist.

B.4.1. Der Verweisungsrichter sieht einen anderen Punkt von Vergleichbarkeit in dem Umstand, daß es sich in beiden Fällen um ein Pflichtpraktikum handelt.

B.4.2. Wenn die beanstandete Bestimmung auf die Voraussetzung verweist, daß der Jugendliche ein Praktikum zwecks Ernennung in einem Amt absolviert, wird damit ein öffentliches Amt gemeint, wie z.B. das Amt eines Gerichtsvollziehers, eines Notars oder eines Landmessers und Immobiliensachverständigen (ministerielles Rundschreiben Nr. 435 vom 19. November 1984).

Das Pflichtpraktikum ist eine notwendige, aber keine ausreichende Voraussetzung für die Ausübung des Amtes. Für die tatsächliche Berufsausübung hängt der Betreffende von einer Ernennung ab, wobei andere Faktoren berücksichtigt werden können. Während des Praktikums darf der Betreffende den Beruf nicht als Selbständiger ausüben.

B.4.3. Das Pflichtpraktikum zwecks selbständiger Ausübung des Architektenberufs wird durch das Gesetz vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer auferlegt. Das Praktikum stellt eine notwendige und gleichzeitig ausreichende Voraussetzung für den Zugang zum Beruf dar. Hinsichtlich der Berufsausübung gibt es keinen Unterschied zwischen den Personen, die im Verzeichnis der Architektenkammer eingetragen sind, und denjenigen, die in der Liste der Praktikanten eingetragen sind (Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1963). Während des Praktikums darf der Betreffende den Beruf vollberechtigt ausüben und sich eine eigene Klientel schaffen.

B.5. Aus dem Vorhergehenden wird ersichtlich, daß die Art des von den Architekten zu absolvierenden Pflichtpraktikums sich in dem Maße von dem in Artikel 62 § 3 des Familienzulagengesetzes vorgesehenen Praktikum unterscheidet, daß der daraus resultierende Behandlungsunterschied bezüglich der Gewährung von Familienzulagen vernünftig gerechtfertigt ist.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 62 § 3 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts